

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Maurer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1971/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Eine Stunde kostenfreies Parken; öffentlich

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i. V. m §§ 44, 45 StVO, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Wie ist der Umsetzungsstand des Projektes „Eine Stunde kostenfreies Parken“?

Innerhalb der Stadtverwaltung wurden verschiedene Szenarien zur zukünftigen Tarifgestaltung der Parkgebühren geprüft. Eine Änderung der Parkgebührenordnung ist erfolgt und diese tritt am 01.01.2025 in Kraft. Diese beinhaltet unter anderem in der Parkgebührenzone 1 das Shopping-Ticket wie folgt: „Bei einer Zahlung von mindestens **5,00 EUR** wird ein Zeitbonus von **120 Minuten** gewährt, der der gelösten Parkdauer zugerechnet wird.“

Daraus resultiert nachfolgende Gebührenstruktur in der Gebührenzone 1:

Seite 1 von 2

- ▶ 1. Stunde: 2,50 EUR
- ▶ 2. Stunde: 2,50 EUR
- ▶ 3. Stunde: gebührenfrei (Shopping-Ticket 4 Stunden für 5,00 EUR)
- ▶ 4. Stunde: gebührenfrei (Shopping-Ticket 4 Stunden für 5,00 EUR)
- ▶ 5. Stunde: 2,50 EUR
- ▶ 6. Stunde: 2,50 EUR
- ▶ ab 7. Stunde bis 24. Stunde: gebührenfrei (Tages-Ticket 10,00 EUR)

Die Anpassung wurde unter Abwägung verschiedener Varianten vorgenommen. Einige der diskutierten Alternativen hätten Mindereinnahmen oder den Entfall des bewährten Shopping-Tickets zur Folge gehabt. Dies hätte insbesondere längere Aufenthalte in der Innenstadt erheblich verteuert. Höhere Gebühren für längere Parkzeiten würden die Attraktivität der Innenstadt schwächen. Für die Stadt ist eine lange Verweildauer der Besucherinnen und Besucher wünschenswert. Andere Varianten, wie „Eine Stunde kostenfreies Parken“, setzen den Anreiz, mehr Menschen auch für einen kurzen Besuch der Innenstadt zu motivieren (aus dem sodann auch ein längerer Aufenthalt erwachsen kann). Da die in Rede stehende Anpassung der Parkgebührenordnung wesentlich aus der neuen Umsatzsteuerpflicht resultiert und daher eher technischer Natur ist, wird von grundlegenden Änderungen in der Systematik zu diesem Zeitpunkt abgesehen. Nichtsdestotrotz enthält die Anpassung der Parkgebührenordnung auch eine zeitliche Erweiterung des Shopping-Tickets. Mit der Entrichtung von 5€ Parkgebühren werden künftig 120 Minuten Parkdauer kostenfrei gutgeschrieben. Bisher sind es 90 Minuten. Die Stadtverwaltung wird die Auswirkungen der derzeitigen Gebührenstruktur weiter im Blick behalten und regelmäßig auswerten, auch im Hinblick auf mögliche Veränderungen der Systematik.

2. Welche Kosten werden im Zusammenhang mit der Umsetzung des nachgefragten Projektes für die Stadt prognostiziert und wie ist die Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert?

Infolge der beschriebenen Änderung der Parkgebührenordnung sind Mehreinnahmen von ca. 630.000 EUR prognostiziert. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass für die Gesamteinnahmen ca. 415.000 EUR als Umsatzsteuer wieder abgeführt werden müssen. Für die Umstellung der Parkscheinautomaten entstehen einmalige Kosten in Höhe von ca. 10.000 EUR.

3. Wie viele Parkplätze kämen für eine Umsetzung überhaupt infrage und wie viele Parkplätze sollen an welchen Standorten in das nachgefragte Projekt tatsächlich einbezogen werden?

Änderungen der Parkgebührenordnung wirken sich auf alle parkgebührenpflichtigen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum aus. Hierbei handelt es sich um ca. 4.100 Parkstände. Diese Zahl alterniert jedoch im Rahmen von fortlaufenden Änderungen der Verkehrsorganisation. Zudem stehen oftmals einzelne Stellplatzkapazitäten auf Grund von Baumaßnahmen nicht zur Verfügung.

Die Stellplätze in (privat bewirtschafteten) Parkhäusern und Tiefgaragen sind von Änderungen der Parkgebührenordnung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn